

BVSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 25

- **Zur Erstattung restlichen Schadenersatzes**

LG Görlitz, Urteil vom 15.03.2019, AZ: 5 O 384/18

Die Parteien streiten um Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug des Klägers einen Totalschaden erlitt. Im Einzelnen macht der Kläger den Wiederbeschaffungsaufwand, eine Unkostenpauschale, Sachverständigen-, Abschlepp- und Standkosten, die Kosten für die Reinigung der Unfallstelle durch die Feuerwehr, Treibstoffrest im verunfallten Fahrzeug, Taxikosten, An- und Abmeldekosten, eine Nutzungsausfallentschädigung, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie Schmerzensgeld geltend. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Mietwagenkosten nach Schwacke**

AG Auerbach, Urteil vom 28.05.2019, AZ: 2 C 92/19

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Beklagten ist unstreitig. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Klage wegen Fahrzeugmangel – Beweisvereitelung durch den Anspruchsteller**

AG Nürnberg, Urteil vom 19.03.2018, AZ: 31 C 2821/17

Die Klägerin erwarb bei dem Beklagten einen Pkw. Nach Übergabe des Fahrzeugs traten Defekte auf. Die sodann bereits anwaltlich vertretene Klägerin ließ über den Bevollmächtigten den Beklagten zweimal zur Nacherfüllung auffordern. Mit Schreiben vom 22.02.2017 wurde eine letztmalige Frist bis zum 28.02.2017 gesetzt. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Versicherer darf nicht nochmal auf günstigere Werkstatt verweisen**

AG Rudolstadt, Urteil vom 14.05.2019, AZ: 3 C 415/17

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen insbesondere restliche Reparatur- und Sachverständigenkosten im Streit. Der Kläger rechnet den Schaden auf Gutachtenbasis ab. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zur Erstattung restlichen Schadenersatzes**
LG Görlitz, Urteil vom 15.03.2019, AZ: 5 O 384/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, bei dem das Fahrzeug des Klägers einen Totalschaden erlitt. Im Einzelnen macht der Kläger den Wiederbeschaffungsaufwand, eine Unkostenpauschale, Sachverständigen-, Abschlepp- und Standkosten, die Kosten für die Reinigung der Unfallstelle durch die Feuerwehr, Treibstoffrest im verunfallten Fahrzeug, Taxikosten, An- und Abmeldekosten, eine Nutzungsausfallentschädigung, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie Schmerzensgeld geltend.

Die Beklagte geht von einer Haftung von 50:50 aus und regulierte insgesamt 3.260,95 €, sowie Schmerzensgeld in Höhe von 600,00 €.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von 4.972,72 €. Die Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge führt zu einer Haftung des Beklagten von 100 %.

Der Kläger kann 1.200,00 € Schmerzensgeld verlangen, weitergehend kann er den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, mithin 5.608,00 € für den Fahrzeugschaden ersetzt verlangen. Insbesondere war der Kläger berechtigt, sein Fahrzeug zu dem vom Sachverständigen im Gutachten ermittelten Restwert zu verkaufen. Er musste nicht auf ein höheres Restwertangebot des beklagten Haftpflichtversicherers warten.

Der Kläger kann zudem die Kostenpauschale in Höhe von 25,00 €, Sachverständigenkosten in Höhe von 780,46 € sowie die durch Quittung belegten Taxikosten in Höhe von 60,70 € ersetzt verlangen. Auch die An- und Abmeldekosten sowie die entstandenen Standkosten, die Kosten für die Reinigung der Unfallstelle und die Abschleppkosten sind voll ersatzfähig.

Nicht zu ersetzen sind hingegen die Kosten für den verbleibenden Treibstoffrest im verunfallten Fahrzeug.

„Der wirtschaftliche Nachteil trat für den Kläger erst dadurch ein, dass er aus freien Stücken das Unfallfahrzeug für denjenigen Restwert veräußerte, den der vorgerichtlich eingeschaltete Gutachter als das höchste von drei Restwertangeboten ausgewiesen hatte. Es obliegt dem Geschädigten mit dem Käufer des Unfallfahrzeugs eine Erhöhung des Kaufpreises auszuhandeln.“

Der Kläger kann auch keine Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Das ärztliche Attest weist aus, dass der Kläger vom 12.04.2018 bis 09.08.2018 kein Fahrzeug hat führen können. Es bestand damit kein Nutzungswille, der die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung begründen würde.

Praxis

Das LG Görlitz bestätigt in dieser Entscheidung noch einmal die Rechtsprechung des BGH aus 2016, wonach der Geschädigte eben nicht verpflichtet ist, ein höheres Restwertangebot der Versicherung abzuwarten, sondern, soweit das Gutachten eine ordnungsgemäße Restwertermittlung enthält, zu dem dort ermittelten Restwertangebot veräußern kann.

Erst wenn dem Geschädigten ein höheres Restwertangebot der Versicherung zugeht, ist dieser gehalten, das ihm zumutbare höhere Restwertangebot anzunehmen, da er anderenfalls gegen seine Schadenminderungspflicht verstößt.

- **Mietwagenkosten nach Schwacke**

AG Auerbach, Urteil vom 28.05.2019, AZ: 2 C 92/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Beklagten ist unstreitig.

Aussage

Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so steht es dem Geschädigten frei, statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen.

Der Geschädigte, der infolge des schädigenden Ereignisses sein Fahrzeug nicht nutzen kann, kann grundsätzlich Ersatz der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs entstehenden Kosten verlangen, dabei ist er jedoch an das in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, wonach der Geschädigte im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbeseitigung zu wählen hat.

Bezogen auf die Mietwagenkosten kann der Geschädigte nur den Betrag ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch für erforderlich halten durfte.

Das AG Auerbach legt zur Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten die Schwacke-Mietwagenliste zugrunde. Sofern die Beklagte einwendet, dass die Schwacke-Liste zur Ermittlung der Kosten nicht geeignet ist, führt das Gericht aus:

„Allein die von der Beklagten monierte öffentliche Zugänglichkeit der Schwacke-Liste ab 2017 reicht für deren Nichtanwendbarkeit nicht aus. Auch der Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2017, Herausgeber: Fraunhofer IAO [...] kann, wie eine einfache Internetrecherche zeigt, nur zu einem Preis von 225,00 € erworben und damit eingesehen werden.“

Praxis

Auch das AG Auerbach schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten nach der Schwacke-Liste.

- **Klage wegen Fahrzeugmangel – Beweisvereitelung durch den Anspruchsteller**
AG Nürnberg, Urteil vom 19.03.2018, AZ: 31 C 2821/17

Hintergrund

Die Klägerin erwarb bei dem Beklagten einen Pkw. Nach Übergabe des Fahrzeugs traten Defekte auf. Die sodann bereits anwaltlich vertretene Klägerin ließ über den Bevollmächtigten den Beklagten zweimal zur Nacherfüllung auffordern. Mit Schreiben vom 22.02.2017 wurde eine letztmalige Frist bis zum 28.02.2017 gesetzt.

Die Klägerin ließ dann ihren Pkw bei einer Drittfirma reparieren. Der defekte Schleifring wurde seitens dieser Firma nicht mehr ausgehändigt und stand danach zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung.

Der im Prozess beauftragte Sachverständige konnte anhand der Untersuchung des Schleifrings also nicht mehr feststellen, ob der Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hatte oder erst später eintrat. Der Sachverständige kam allerdings zu dem Ergebnis, dass der wahrscheinlichste Geschehensablauf sei, dass der Defekt am Schleifring erst nach Übergabe des Fahrzeuges aufgetreten sei, denn es handele sich in der Regel um einen plötzlich auftretenden Schaden, welcher bei Gefahrübergang gerade nicht angelegt wäre.

Aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin bzw. deren Prozessbevollmächtigter nach der Durchführung der Reparatur (fahrlässig) nicht dafür sorgten, dass der gebrauchte Schleifring aufgehoben wurde, ging das Gericht zulasten der Klägerseite davon aus, dass aufgrund der Grundsätze der Beweisvereitelung die Klägerin den Nachweis des Vorhandenseins des Mangels bei Übergabe nicht geführt habe.

Aussage

Das AG Nürnberg führte aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine Beweisvereitelung dann gegeben sei, wenn eine Partei ihren beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhaft erschwert oder unmöglich macht. Dies kann vorprozessual oder während des Prozesses durch gezielte oder fahrlässige Handlungen geschehen. Das Verschulden müsse sich dabei sowohl auf die Zerstörung oder Entziehung des Beweisobjektes als auch auf die Beseitigung seiner Beweisfunktion beziehen (vgl. BGH NJW 2006, 434, 436).

Im konkreten Fall hätten die Klägerin bzw. der damals bereits beauftragte Bevollmächtigte darauf hinwirken müssen, dass der defekte Schleifring vom Reparaturbetrieb ausgehändigt oder zumindest bei der Firma aufgehoben wird, da es absehbar war, dass bei Nichterfüllung der Nacherfüllungspflicht ein Prozess über die Kosten der Reparatur überaus wahrscheinlich sei.

Vorliegend sei eine Beweisvereitelung gegeben. Dies führe dazu, dass zugunsten des grundsätzlich beweibelasteten Beklagten davon auszugehen sei, dass der wahrscheinlichste vorliegende Geschehensablauf von diesem als bewiesen gelte.

Nachdem der vom Gericht bestellte Sachverständige feststellte, dass es am Wahrscheinlichsten sei, dass der Schaden am Schleifring erst nach Übergabe aufgetreten sei, blieb der Klägerin bezüglich des Nachweises des Vorliegens eines Mangels bei Übergabe beweisfällig. Das AG Nürnberg wies die Klage auf Rückabwicklung vor diesem Hintergrund ab.

Praxis

Hin und wieder spielen im Prozess die Grundsätze der Beweisvereitelung eine Rolle. Für den Prozessbevollmächtigten des auf Rückabwicklung in Anspruch genommenen Kfz-Betriebs kann dies ein Ansatz sein, eine Klage zu Fall zu bringen.

Vom Käufer ist durchaus zu erwarten, dass er für den Nachweis eines Umstandes wesentliche Dinge aufhebt bzw. dafür sorgt, dass diese aufgehoben werden. Hier genügt bereits ein fahrlässiges Unterlassen.

Bei einer solchen Beweisvereitelung ändern sich dann die Beweislasten. Grundsätzlich muss ja der in Anspruch genommene Händler widerlegen, dass ein Mangel bei Übergabe bereits vorlag bzw. zumindest angelegt war. Greifen aber die Grundsätze der Beweisvereitelung, so wird zugunsten des Händlers der wahrscheinlichste Geschehensablauf angenommen. Dies stellt einen deutlichen Vorteil dar.

Die Entscheidung des AG Nürnberg ist also äußerst praxisrelevant und setzt sich sehr lehrreich mit den Grundsätzen der Beweisvereitelung auseinander, die durchaus einmal der Rettungsanker für den in Anspruch genommenen Kfz-Betrieb sein können.

- **Versicherer darf nicht nochmal auf günstigere Werkstatt verweisen**
AG Rudolstadt, Urteil vom 14.05.2019, AZ: 3 C 415/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen insbesondere restliche Reparatur- und Sachverständigenkosten im Streit. Der Kläger rechnet den Schaden auf Gutachtenbasis ab.

Der beklagte Haftpflichtversicherer verwies den Kläger auf eine günstigere Referenzwerkstatt, die einen Reparaturkostenaufwand von 2.056,67 € prognostizierte. Der Kläger hat die Verweisung akzeptiert.

Als sich die Reparaturwerkstatt sodann als teurer als die ursprünglich vom Sachverständigen benannte Reparaturwerkstatt erwies, verwies der Versicherer den Kläger sodann abermals auf einen günstigeren Referenzbetrieb. Dagegen richtet sich die Klage des Geschädigten.

Aussage

Nach Ansicht des AG Rudolstadt war die von der Beklagten vorgenommene Kürzung unberechtigt. Zwar muss sich der Geschädigte auf eine günstigere Reparatur in einer mühelos ohne Weiteres zugänglichen Werkstatt verweisen lassen, wenn der Schädiger darlegt und beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt dem Qualitätsstandard einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Dies führt jedoch nicht dazu, dass der Schädiger – hier die Versicherung – die Verweisungswerkstatt im Prozess beliebig austauschen kann.

„Es widerspricht den Geboten von Treu und Glauben, den Geschädigten zunächst auf eine Werkstatt zu verweisen und seine geltend gemachten Ansprüche unter Bezug auf diese Verweisung zu kürzen und dann, wenn dem Geschädigten der Nachweis gelingt, dass auch die Verweisungswerkstatt nicht billiger ist als die von ihm eingeholte Kostenschätzung, sofort eine andere Werkstatt zu benennen, in der die Reparatur angeblich billiger zu haben sei. Die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens ergibt sich auch nicht aus der in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.09.2018 zum Aktenzeichen VI ZR 65/18. In dieser bestätigt der Bundesgerichtshof zwar, dass eine Verweisung auch noch im Prozess erfolgen kann, nicht jedoch, dass eine bereits erfolgte Verweisung nach erfolgter Beweisaufnahme zurückgenommen und durch eine neue Verweisung ersetzt wird.“

Praxis

Verweist ein Haftpflichtversicherer den Geschädigten auf eine günstigere Werkstatt und erweist sich diese später doch nicht als preiswerter, so darf der Versicherer den Geschädigten nicht abermals auf eine andere Werkstatt verweisen. Er ist insofern an die Verweisung gebunden.